Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/23_2019

Lausanne, 28. Juni 2019

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. Juni 2019 (1C_323/2019, 1C_324/2019)

Abstimmung über Vorlage "Steuerreform und AHV-Finanzierung": Bundesgericht weist zwei Beschwerden ab

Das Bundesgericht weist zwei Beschwerden gegen die eidgenössische Volksabstimmung vom vergangenen 19. Mai über die Gesetzesvorlage "Steuerreform und AHV-Finanzierung" ab. Gemäss Bundesverfassung können Akte des eidgenössischen Parlaments nicht vor Bundesgericht angefochten werden.

Die Bundesversammlung hatte 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet, gegen die mit Erfolg das Referendum ergriffen wurde. Bei der Abstimmung vom vergangenen 19. Mai wurde die Vorlage angenommen. In der Folge erhoben mehrere Privatpersonen aus den Kantonen Waadt und Neuenburg Beschwerde an die jeweiligen Kantonsregierungen und anschliessend ans Bundesgericht. Sie machten geltend, dass die vom Bundesparlament verabschiedete STAF-Vorlage mehrere unterschiedliche und voneinander unabhängige Regelungen verbinde und so den Grundsatz der Einheit der Materie verletze.

Das Bundesgericht weist die beiden Beschwerden ab. Gemäss Artikel 189 Absatz 4 der Bundesverfassung können Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates nicht beim Bundesgericht angefochten werden, ausser ein Bundesgesetz sehe etwas anderes vor. Der Bundesgesetzgeber hat indessen kein Rechtsmittel gegen Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates im Zusammenhang mit eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vorgesehen. Der Entscheid des Bundesparlaments, mehrere gesetzge-

berische Akte in einem Gesetz zu bündeln und so zur Abstimmung vorzulegen, kann deshalb vor Bundesgericht nicht angefochten werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 28. Juni 2019 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 1C_323/2019 eingeben.